

Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Unna vom 21.04.2010

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 25.03.2010 aufgrund der §§ 69ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), aufgrund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- vom 30.10.2007

(GV. NRW. S. 462) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) folgende Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Unna beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 - Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Unna zuständig.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
- (2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchfüh-

zung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 10 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Dortmund bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Arbeitsagentur Hamm bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) ggf. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 1, Ziffer 9 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden;

- i) ggf. beratende Mitglieder gemäß § 58, Abs. 1 Satz 7 GO;
- j) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
- k) die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendrings Unna;
- l) ein/e volljährige/r Vertreter/in des Kinder- und Jugendrates,
- m) ein/e Vertreter/in des Integrationsrates der Kreisstadt Unna.

Für die Mitglieder c) bis m) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, sowie diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) den Kinder- und Jugendförderplan,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25 AG zum SGB VIII (KJHG),
 - d) die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII (für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten) durch Angebote in Schulen zu erfüllen (§ 5 Abs. 1 KiBiz),
 - e) Programme zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 17 Abs. 3 KiBiz),
 - f) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des KiBiz),
 - g) die Planung der Betreuungszeiten, die eine Kindertageseinrichtung anbieten kann (§ 18 Abs. 2 Satz 5 KiBiz),
 - h) die Anzahl der Kindpauschalen je Kindertageseinrichtung (§ 19 Abs. 3 KiBiz),
 - i) die zusätzliche Förderung von eingruppigen Kindertageseinrichtungen bzw. Einrichtungen in sozialen Brennpunkten im Sinne von § 20 Abs. 3 KiBiz,

- j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen,
 - k) Neubau, Unterhaltung, Sanierung Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Jugendkunstschule (§ 11 SGB VIII –KJHG-) sowie von Spielplätzen und –anlagen,
 - l) die Auswahl der Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften.
3. Die Vorberatung des Produkthaushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
 5. Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für weitere Angelegenheiten, die der Rat ihm im Rahmen der Zuständigkeitsordnung überträgt.

§ 6 - Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 - Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates, in der für die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.
- (2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 - Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 - Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der/dem Leiter/in

der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

- (2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Unna vom 18.05.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21. April 2010

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 11-34/22. April 2010